

## **Vorlage für Artikel über Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Aufnahme in einem kommunalen Polizeireglement oder eine Ad-hoc-Verordnung zu diesem Bereich**

### **Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen und Ziel**

1. Die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten des öffentlichen und privaten kommunalen Bereichs ist erlaubt, sofern keine anderen geeigneteren und weniger einschneidenden Massnahmen möglich sind, die die Sicherheit, insbesondere den Schutz von Personen und Objekten, gewährleisten können.
2. Die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten wird zu dem Zweck installiert (**zu definieren**).

#### *Beispiele:*

- *Verhinderung von Straftaten gegen Personen oder Objekte ;*
- *Gewährleistung der Sicherheit der Nutzenden der überwachten Einrichtung ;*
- *Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, Ruhe oder Sicherheit im Falle einer konkreten Bedrohung oder Störung, sofern keine anderen Massnahmen denkbar sind, die vernünftigerweise in Betracht gezogen werden können.*

### **Artikel 2: Zuständige Behörden**

1. Der Gemeinderat ist Inhaber der Daten, die von einer Überwachungskamera generiert werden.
2. Der Gemeinderat ist zuständig und verantwortlich für die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätenmassnahmen, deren Betrieb sowie die damit verbundene Datenverarbeitung.
3. Er ergreift die erforderlichen Massnahmen, um eine unrechtmässige Verarbeitung zu verhindern. Zudem stellt er sicher, dass die Sicherheitsmassnahmen und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
4. Der Gemeinderat ist die Behörde, die Anträge auf Zugang zu den Daten entgegennimmt und bearbeitet sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten behandelt.
5. Der Gemeinderat vergewissert sich, dass das Personal, das die Bildaufnahme- und/oder Bildaufzeichnungsdaten verarbeitet, vereidigt ist und dass diese ausreichend geschult sind. Der Gemeinderat muss einen Überwachungs- und Kontrollmechanismus in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheits- und

Datenschutzmassnahmen durch das Personal, das die Daten verarbeitet, einrichten.

### **Artikel 3** : Zonen der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten

1. Die Bereiche, die von der Bildaufnahme und/oder Bildaufzeichnungsgeräten betroffen sind, werden in einem Anhang zur Gemeindeordnung festgelegt und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Der Anhang enthält die genauen Standorte jeder der installierten Kameras.
2. Überwachungsmassnahmen müssen sich auf öffentlichen Grund und öffentliche Gebäude beschränken, die der Gemeinde gehören und/oder öffentlich zugänglich sind. Die Überwachung von privaten Gebäuden und privatem Grund ist verboten, es sei denn, die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten haben der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten vorgängig ausdrücklich zugestimmt.

### **Artikel 4** : Technische und organisatorische Massnahmen

1. Der Gemeinderat trifft als verantwortliches Organ geeignete Sicherheitsmassnahmen, um eine unrechtmässige Datenbearbeitung zu verhindern, insbesondere indem er den Zugang zu den gespeicherten Daten und zu den Einrichtungen, in denen diese Daten aufbewahrt werden, regelt und beschränkt.
2. Die aufgezeichneten Bilder und jede Verarbeitung werden in der Schweiz gespeichert.
3. Der Gemeinderat kann beschliessen, die Inanspruchnahme eines Subunternehmers für die Aufzeichnung und Verarbeitung von Bildern aus der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten zuzulassen. Der Gemeinderat muss in diesem Rahmen sicherstellen, dass der Subunternehmer die Verpflichtungen dieses Reglements einhält.
4. Der Gemeinderat installiert ein Datenprotokollierungssystem, um die Kontrolle des Zugriffs auf die von dem Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätenssystem aufgezeichneten Bilder zu ermöglichen.
5. Der Gemeinderat stellt die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten sicher, um den Datenschutz angemessen zu gewährleisten. Er schützt die Systeme vor allen bekannten Risiken, insbesondere vor:
  - a) zufälliger oder unbefugter Zerstörung ;
  - b) unbeabsichtigtem Verlust ;
  - c) technischen Fehlern ;
  - d) Fälschung, Diebstahl oder unrechtmässiger Nutzung ;
  - e) unbefugter Änderung, unbefugtem Kopieren, unbefugtem Zugriff oder sonstiger unrechtmässiger Verarbeitung.

6. Die vom Gemeinderat getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein und berücksichtigen insbesondere die folgenden Kriterien:
  - a) Zweck der Datenverarbeitung ;
  - b) Art und Umfang der Datenverarbeitung ;
  - c) Bewertung der potenziellen Risiken für die betroffenen Personen ;
  - d) technische Entwicklung.
7. Die in Buchstabe 6 dieses Artikels genannten Risiken werden regelmässig überprüft.
8. Persönliche Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder verkauft werden. Die Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten ist ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen untersagt.
9. Der Gemeinderat, muss die organisatorischen Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die folgenden Ziele zu erreichen:
  - a) Kontrolle der Datenträger mit personenbezogenen Daten: Unbefugte Personen dürfen Datenträger nicht lesen, kopieren, ändern, modifizieren oder entfernen ;
  - b) Transportkontrolle: Unbefugte dürfen personenbezogene Daten bei der Übermittlung oder beim Transport von Datenträgern nicht lesen, kopieren, verändern oder löschen ;
  - c) Benutzerkontrolle: Unbefugte dürfen das System nicht benutzen ;
  - d) Zugriffskontrolle: Autorisierte Personen haben nur Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
10. Die Dateien müssen so organisiert sein, dass die betroffene Person ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung ausüben kann.

#### **Artikel 5 : Datenverarbeitung**

1. Bei der Aufzeichnung von Bildern mittels Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten werden automatische Massnahmen zur Unschärfe und Verschlüsselung ergriffen.
2. Die aufgezeichneten Bilder dürfen nur im Falle von Sachbeschädigung (? : déprédation / Verletzung von Rechtsgütern) oder Angriffen angesehen werden. Sie dürfen nur verarbeitet werden, um den in Artikel 1 dieses Reglements genannten Zweck zu erreichen.
3. Neben der Gemeinde- oder Kantonspolizei sind weiter (zu definieren, z. B. der für die Polizei zuständige Gemeinderat und ein weiterer Gemeinderat. Es müssen immer zwei Personen gemeinsam Bilder sichten) berechtigt, die Bilder zu sichten, um den Aufnahmezeitraum zu finden, auf dem die Personen ersichtlich sind, die eine Rechtsgutverletzung begangen haben, und die Bilder zu

schärfen. Bildteile, die über den im Reglement festgelegten Umfang hinausgehen, können nicht geschärft werden.

4. Bilder, auf denen die mutmasslichen Täter einer Straftat zu sehen sind, können vom gesamten Gemeinderat gesichtet werden, um zu beurteilen, ob die Einleitung von Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren angebracht ist. Über diese Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

#### **Artikel 6 : Datenübermittlung**

1. Die Bilder dürfen an die Justiz- und Verwaltungsbehörden weitergegeben werden, um Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Aggressionen gegen Personen und Objekte anzuzeigen, die vor Ort festgestellt wurden.

#### **Artikel 7 : Information**

1. Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätekameras müssen gut sichtbar installiert werden.
2. Klare und sichtbare Hinweisschilder, die den Datenschutzbestimmungen entsprechen, informieren die Personen darüber, dass sie sich in einem mit Videokameras überwachten Bereich befinden.
3. Auf diesen Schildern muss angegeben werden, dass eine Überwachungsmaßnahme stattfindet, zu welchem Zweck sie durchgeführt wird, wer die verantwortliche Behörde ist und wie sie zu erreichen ist, welcher Bereich überwacht wird, wie lange die Überwachung dauert bzw. wie lange die Daten gespeichert werden.
4. Diese Schilder geben ausserdem die Rechtsgrundlage an, auf der die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten beruht, und weisen darauf hin, dass der Gemeinderat die verantwortliche Behörde ist.
5. Die Gemeinde stellt auf ihrer Website eine Karte zur Verfügung, die den Standort der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätenmassnahmen und der überwachten Bereiche und Gebäude enthält.

#### **Artikel 8 : Betriebszeit**

1. Der Zeitplan für den Betrieb der Anlagen zur Erreichung des vorgegebenen Ziels sieht wie folgt aus: (durch Auflistung der einzelnen Anlagen zu definieren)

#### **Artikel 9 : Aufbewahrungsdauer**

1. Die Dauer der Datenspeicherung darf 7 Tage nicht überschreiten, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor. Sie darf in keinem Fall 100 Tage überschreiten.
2. Die Aufbewahrungsdauer kann verlängert werden, wenn es der Zweck erfordert. Eine Aufbewahrung ist jedoch maximal während 100 Tagen möglich.

3. Die Aufnahmen werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist automatisch vernichtet, es sei denn, es wurden Übergriffe oder Sachbeschädigungen festgestellt und ein Verfahren eingeleitet. In diesem Fall werden die Bilder (Aufnahmen/Daten) vernichtet, sobald das Verfahren bei der zuständigen Behörde abgeschlossen ist.
4. Es dürfen keine Kopien der aufgezeichneten Daten über die in Buchstaben 1 und 2 dieses Artikels genannte maximale Aufbewahrungsdauer hinaus aufbewahrt werden.

#### **Artikel 10** : Dauer der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten

1. Der Gemeinderat bewertet die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten alle fünf Jahre, um festzustellen, ob sie noch sinnvoll ist. Er wird die Legislative bzw. die Gemeindeversammlung über das Ergebnis der Untersuchung informieren und erläutern, ob die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten weitergeführt werden soll oder nicht.
2. Die Entscheidung, ob das Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätenssystem alle fünf Jahre fortgesetzt werden soll, obliegt der Legislative bzw. der Gemeindeversammlung.
3. Der Gemeinderat gibt demjenigen Überwachungsmittel den Vorzug, das die Persönlichkeit der Personen am wenigsten beeinträchtigt, das zum Zeitpunkt seiner Beurteilung auf dem Markt erhältlich ist und Stand der Technik entspricht, sofern die Installation oder deren Änderung keine unverhältnismässigen Kosten verursacht.

#### **Anhänge**